Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 26

erschienen am 23. Dezember 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

		Seite:
172.	Nicht-UVP-Pflicht	1177
173.	2. Änderung Entschädigungssatzung	1178
174.	1. Nachtragssatzung Schulverband Tarp-Jerrishoe 2009	1180
175.	Haushaltssatzung Schulverband Sieverstedt-Havetoft 2010	1181
176.	Haushaltssatzung Wasser- und Bodenverband Rodau 2010	1182
177.	Wasserzweckverband Ostangeln – Zusammenstellung nach EigVO 2010	1183
178.	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	1184
179.	17. Nachtragssatzung Abfallwirtschaftssatzung	1190
180.	20. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung	1193
181.	Sitzungskalender 2010	1197
182.	Jahresabschluss 2008 Gebührenhaushalt „Abfall“	1200
183.	Jahresabschluss 2008 Kulturstiftung	1202
184.	Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2008	1203
185.	1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Grundschule Medelby 2009	1204
186.	Haushaltssatzung Schulverband Grundschule Medelby 2010	1205
187.	1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2009	1206
188.	Einladung Schulverband Mittelangeln	1207

Nichtamtlicher Teil:

172. **Kreis Schleswig-Flensburg** **09. Dezember 2009**
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-06/87

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. Jürgen Harder GmbH & Co. KG, Rolandskoppel 25, 24784 Westerrönfeld hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung einer Wasserfläche für die Erweiterung des genehmigten Kiesabbaues auf den Flurstücken 33 und 34/3 der Flur 20 in der Gemeinde Schuby gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

173. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25.06.2008 erlassen:

Art. 1

(1) Die in den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung genannten bisherigen Beträge werden durch die nachstehend genannten neuen Beträge ersetzt:

Bestimmung	Bisheriger Betrag in EUR	Neuer Betrag in EUR
§ 1	300	270
§ 2 Abs. 1	1.260	1.134
§ 2 Abs. 2	229 115	206 104
§ 3 Abs. 1	276	248
§ 3 Abs. 2	138	124
§ 4 Abs. 1	330	297
§ 4 Abs. 2	11	10
§ 5 Abs. 1	272 136	245 122
§ 5 Abs. 2	2.061	1.855
§ 5 Abs. 3	272	245
§ 6 Abs. 1	26	23
§ 7 Abs. 1	720 360 33 16	648 324 30 14
§ 7 Abs. 2	387 13	348 12
§ 8 Abs. 1	23 227	21 204
§ 8 Abs. 2	11	10

(2) § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt: „Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für jede Vertretung eines Mitgliedes des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld von 23 EUR.“

(3) In § 6 wird die Überschrift „Ausschussmitglieder“ durch die Überschrift „Sitzungsgeld“ ersetzt. Folgender Abs. 3 wird angefügt: „Ehrenamtliche Vertreter, die vom Kreis in Gremien anderer Träger entsandt worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des

betreffenden Gremiums ein Sitzungsgeld von 23 EUR. Dies gilt nicht, wenn der andere Träger seinerseits eine Entschädigung zahlt.“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Art. 3

Diese Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schleswig, 10.12.2009

gez. Unterschrift

von Gerlach
Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 8. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	2.452.000,00 EUR	2.452.000,00 EUR
die Ausgaben	0,00 EUR	0,00 EUR	2.452.000,00 EUR	2.452.000,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	337.000,00 EUR	0,00 EUR	987.000,00 EUR	1.324.000,00 EUR
die Ausgaben	337.000,00 EUR	0,00 EUR	987.000,00 EUR	1.324.000,00 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	270.000,00 EUR	auf	370.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	7,46 Stellen	auf	7,46 Stellen.

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nicht verändert.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

gez. Heinrich Hartmann

Tarp, den 9. Dezember 2009 **Siegel** Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Nachtragshaushaltssatzung und den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 10. November 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	207.500,00	EUR
	in der Ausgabe auf	207.500,00	EUR
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	0,00	EUR
	in der Ausgabe auf	0,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,36	Stellen.	

§ 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf	122.000,00	EUR
für die Gemeinde Sieverstedt	80.227,20	EUR
für die Gemeinde Havetoft	41.772,80	EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

gez. Peter Hermann Petersen

Tarp, den 11. November 2009 **Siegel** Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

176. **Wasser- und Bodenverband Rodau**
Verbandsvorsteher:
Peter Lau
24969 Lindewitt
Mühlenkoppel

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Rodau
für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der §§ 5 ff des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses/der Verbandsversammlung vom 03.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einahmen und Ausgaben des Verwaltungshalts wird festgesetzt auf

66.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **0,00 €.**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredit wird festgesetzt auf **0,00 €.**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	**5,00 €/BE**
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	**0,25 €/BE**
Deichunterhaltung	**€/BE/ha**
Schöpfwerksunterhaltung	**€/BE/ha**
Grundbeitrag	**17,00 €/Mitglied**

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan

§ 6

Als Hebetermin wird der **05.05.2010** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

Großenwiehe, den 01.12.2009

Peter Lau
(Verbandsvorsteher)

177. **Wasserzweckverband Ostangeln**

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	**481.000,00 €**
die Aufwendungen	**471.000,00 €**
der Jahresgewinn	**10.000,00 €**
der Jahresverlust	**0,00 €**

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	**134.600,00 €**
die Ausgaben	**134.600,00 €**

2. Es werden festgesetzt

2.1.
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,00 €**

2.2.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf **0,00 €**

2.3.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **50.000,00 €**

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

gez. Ernst August Müller

Steinbergkirche, 11. Dezember 2009

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.10 aus.

Gelting, den 14. Dezember 2009 **gez. Aloe**

178.

R I C H T L I N I E N

zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

im

Kreis Schleswig-Flensburg

Stand: 01. Januar 2010

1. Grundsätze

1.1

Nach den §§ 11, 12, 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und den Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes hat der örtliche Jugendhilfeträger (=Kreis) das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu gewährleisten, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit, sowie Maßnahmen für besonders benachteiligte Jugendliche und Kinder zu fördern sowie Stätten der Jugendarbeit Investitionen zur Verfügung zu stellen.

1.2

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt des Kreises verfügbaren Mittel sind die Vorhaben der Träger der freien Jugendhilfe sowie die der Städte Ämter und Gemeinden nach Maßgabe der §§ 74 und 75 KJHG nach den vom Kreisjugendhilfeausschuss festgelegten Fördersätzen zu bezuschussen. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kreis Schleswig-Flensburg wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen von Trägern auch dann gefördert werden, wenn diese in anderen Kreisen oder auf Landesebene tätig sind.

Der Kreisjugendhilfeausschuss kann in begründeten Einzelfällen von der getroffenen Festsetzung abweichen. Entsprechende Anträge sind dem Ausschuss vorzulegen.

1.3.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist eine Pflichtaufgabe des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Kreis hat damit die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens angemessen zu fördern, wobei die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sind.

1.4

Die Förderung von besonders benachteiligten Jugendlichen, insbesondere deren berufliche Integration und anderer Maßnahmen der Förderung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schule ist weiterhin eine Aufgabe, die nach diesen Förderrichtlinien im Rahmen der für diese Aufgabe bereitgestellten Haushaltsmittel einen Förderschwerpunkt bildet.
Dabei sind vorrangig Maßnahmen zur beruflichen Integration von besonders benachteiligten Schülerinnen und Schülern, sowie Angebote der Jugendarbeit, die zu einer nachhaltigen Kooperation führen, in Schulen zu fördern. Ausgeschlossen bei der Förderung sind Maßnahmen der Schulen, die sie im Rahmen ihres Auftrages erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule oder schulische Projekte, die während der Schulzeit stattfinden.

1.5

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt und Benachteiligungen abgebaut werden und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird. Dies beinhaltet neben der Projekt- auch die institutionelle Förderung.

1.6

Träger der freien Jugendhilfe können nur unterstützt werden, wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind oder nach Maßgabe des § 74 KJHG die fachlichen Voraussetzungen für eine geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Träger können, sofern sie keinem Landesverband angehören, ebenfalls Anträge auf Förderung für ihre Maßnahmen stellen, die bislang durch das Land gefördert wurden.

1.7
Entsprechend des § 47 f der Gemeindeordnung und der Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden Maßnahmen nur dann gefördert, wenn Kinder und Jugendliche in angemessener Weise an den jeweiligen Maßnahmen beteiligt werden (§§ 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 8 SGB VIII und Bestimmungen des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein). Hierbei kann die Hilfe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, Jugendförderung und Jugendhilfeplanung, in Anspruch genommen werden.
Die Beteiligung ist bei Antragstellung nachzuweisen.

1.8
Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind rechtzeitig, in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme, für die eine Zuschussgewährung erwartet wird, einzureichen. Ausgenommen sind die Ziffern 2.3 und 2.4 der Richtlinie.

Die Frist für die Einreichung eines Antrages nach den Ziffern 2.1 und 2.2 beträgt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn; die Frist zur Einreichung eines Verwendungsnachweises nach den Ziffern 2.1 und 2.4 beträgt ebenfalls 4 Wochen. Sollte im begründeten Einzelfall die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises nicht ausreichen, kann diese bis auf 3 Monate verlängert werden. Danach ist eine Förderung ausgeschlossen.

1.9
Grundlage aller Förderungen sind die Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg in der jeweils geltenden Fassung (letzte Fassung vom 01.07.2007).

2. Förderung

2.1. Internationale Jugendbegegnungen / Partnerschaftsbegegnungen

Bei Maßnahmen im Bereich des internationalen Jugendaustausches und Begegnungsmaßnahmen im Bereich der Partnerschaft mit South-Ribble und der Stadt Johannesburg / Pisz, dem Kreis Johannesburg / Pisz werden die Träger mit **5,00 € / je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer**, sowie die Betreuerinnen und Betreuer gefördert (je angefangene 8 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Betreuerin bzw. ein Betreuer).

Bei **„In“- Maßnahmen** werden nur die ausländischen Gäste sowie deren Betreuerinnen und Betreuer gefördert. An- und Abreistag zählen jeweils als ein Tag.
Bei **„Out“- Maßnahmen** werden nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Schleswig-Flensburg sowie deren Betreuerinnen und Betreuer bezuschusst. Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Tage.

Bei internationalen Jugendbegegnungen ist Voraussetzung, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes oder des Deutsch-Französischen bzw. Deutsch-Polnischen Jugendwerkes entspricht.
Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn (spätestens 4 Wochen vor der Maßnahme) zu stellen. Hierbei kann die Beratung des Fachdienstes Jugend und Familie – Jugendförderung – in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein zeitlich gegliederter Programmentwurf
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Ein Kurzbericht über die Vorbereitung der deutschen Gruppe

4. Eine Erklärung über die Durchführung des Gegenbesuches
5. Ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
6. Eine Kopie der Originaleinladung des Partners (bei Besuchen im Ausland)

Statt 1. bis 5. genügt eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Bundesverbandes bzw. des zuständigen Ministeriums.
Im Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen danach) beizufügen:

1. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum)
2. Ein zeitlich gegliedertes Programm
3. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan
4. Ein Erfahrungsbericht über die Maßnahme

2.2. <u>Bildungsmaßnahmen gem. §§ 10,15 – einschl. 18 Jugendförderungsgesetz</u>
Bildungsmaßnahmen von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Bereich der außerschulischen Jugendbildung werden mit **5,00 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** gefördert; Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert. Die Teilnehmenden müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen, bzw. in einer im Kreis Schleswig-Flensburg anerkannten Jugendgemeinschaft tätig sein und das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern (je Tag mindestens 4 Stunden inhaltliches Programm); sie wird für höchstens 7 Tage bezuschusst.
Die Programmgestaltung soll durch entsprechend gebildete Fachkräfte erfolgen. Eine vorherige Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie kann in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag / Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen) beizufügen:

1. Ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Seminarprogramm
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Gruppen bzw. Vereinszugehörigkeit)
4. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan

2.3. <u>Aus- und Fortbildungen</u>
Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnung) werden mit **7,50 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** bezuschusst.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Dach- bzw. Kreisverband handelt**.**

Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen, bzw. in einer im Kreis Schleswig-Flensburg anerkannten Jugendgemeinschaft tätig sein und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Gestaltung des Seminars soll durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen; diese Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert. Eine vorherige Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie kann in Anspruch genommen werden.
Dem Antrag / Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme (in der Regel 4 Wochen) beizufügen:

1. Ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Seminarprogramm
2. Ein Kurzbericht über die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3. Eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste (mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Gruppen bzw. Vereinszugehörigkeit)
4. Ein tatsächlicher Kosten- und Finanzierungsplan, wobei die Referentenkosten extra auszuweisen sind.

2.4 Maßnahmen der beruflichen Integration bzw. der Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule

Maßnahmen
- der Berufs- und Lebensplanung,
- Projekte zur Förderung der Integration von besonders benachteiligten Jugendlichen

werden in der Regel mit **5,00 € Tag und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer** gefördert; Referentinnen bzw. Referenten werden nicht gefördert.
Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern (je Tag mindestens 4 Stunden inhaltliches Programm); sie wird für höchstens 5 Tage bezuschusst.
Die Teilnehmenden müssen im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen. Maßnahmen werden in der Regel für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse gefördert.

Darüber hinaus können Einzelmaßnahmen nach Vorlage eines Konzeptes und eines Kosten- und Finanzierungsplanes gefördert werden.

Die Beratung durch den Fachdienst Jugend und Familie, Jugendsozialarbeit, ist bindend **vorab** wahrzunehmen.

3. Projektförderung

Für Projekte oder Maßnahmen, die nicht unter die Richtlinien Ziffer 2.1 bis 2.4 fallen, können auf Antrag Beihilfen gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen, wobei der Projektbeschreibung ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen ist.

Die Förderungshöchstdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Über diese Anträge entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

4. Material für die Gruppenarbeit

Für die Anschaffung von Material für die Gruppenarbeit, das nicht zum Verbrauch bestimmt ist, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1/3 der Kosten gewährt werden, wenn diese in der Regel mehr als 500,00 € betragen.
Die Förderung von Bekleidungen und Schulungsmaterialien wird nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

Es wird hierbei erwartet, dass sich neben der angemessenen finanziellen Eigenleistung auch die Gemeinde, die Stadt oder das Amt in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt oder die Arbeiten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin pauschal durch eine jährliche Zuwendung fördert (§ 8 Abs. 3 JuFöG). Ferner wird erwartet, dass die Jugendgruppen Anschaffungen von geringfügiger Bedeutung und Kostenhöhe aus eigener Kraft und mit Hilfe der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt oder des örtlich zuständigen Amtes finanzieren.

Anträge sind **bis zum 30.09.** einzureichen.

5. Institutionelle Förderung

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt anerkannten privatrechtlich organisierten freien Trägern der Jugendarbeit, die Anstellungsträger von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind, einen jährlichen Zuschuss. Die Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie die vernetzende Jugendarbeit, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die Zuwendung des Kreises wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

Der Zuschuss des Kreises Schleswig-Flensburg kann vom Antragsteller nur in Anspruch genommen werden, wenn keine Zuwendung nach dem Arbeitsförderungsgesetz geleistet wird.

Im Bedarfsfall können sich mehrere anerkannte Träger zu einer gemeinsamen Trägerschaft zusammenschließen. Eine institutionelle Förderung soll in der Regel nur erfolgen, wenn die / der hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter die für den gewählten Bereich erforderliche Sachkunde, Kenntnis und Erfahrung besitzt.

6. Förderung der Geschäftsführung

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den auf Kreisebene tätigen anerkannten Dachverbänden der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsführung.

Ausgenommen hiervon bleiben die Verbände, die aufgrund anderer Regelungen oder Vereinbarungen bereits Zuschüsse erhalten. Ferner sind hiervon Verbände ausgeschlossen, die Zuschüsse aus Steuereinnahmen oder von Erwachsenenverbänden erhalten.
Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich vom Kreisjugendhilfeausschuss für die anspruchsberechtigten Verbände festgesetzt und am Anfang eines Jahres ausgezahlt.
Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden; ein Nachweis ist nicht erforderlich. Der Kreis behält sich aber das Recht vor, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

7. Investitionsförderung

Für den Neubau, den Umbau und den Erwerb von Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendheime) und für deren Einrichtung können den freien Trägern einschließlich Ämtern, Gemeinden und Städten Beihilfen gewährt werden. Über die Höhe der Beihilfen wird im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der aktuellen Fördermöglichkeiten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.
Eine Förderung ist nur möglich, wenn die als förderfähig anerkannten Kosten der einzelnen Maßnahme **10.000 €** übersteigt. Die Höchstförderung für die einzelne Maßnahme beträgt **25.000 €**. Sollten Förderanträge nicht von den Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme.

Für Maßnahmen von Antragstellern, die ihren Sitz nicht im Kreis Schleswig-Flensburg haben, wird im Einzelfall durch den Kreisjugendhilfeausschuss entschieden.

Anträge sind **bis zum 30.09.** einzureichen.

8. Inkrafttreten

Dieses Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendarbeit im Kreis Schleswig-Flensburg – beschlossen am 12. Dezember 2001 - außer Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.
Schleswig, den 14. Dezember 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

179.

17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.12.1994

Auf Grund

- §§ 4 und 72 Abs. 5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, Seite 94) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15.05.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, Seite 271),
- der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I 1994, Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl I 2007, Seite 1462) in Verbindung mit
- § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 12.06.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, Seite 289)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 9. Dezember 2009 nachstehende 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.12.1994, zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 11.12.2008, erlassen:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Sperrmüll wird auf Einzelanforderung hin abgefahren. Der Kreis bzw. sein Drittbeauftragter regelt die Einzelheiten hinsichtlich der Form der Einzelanforderung (z.B. telefonisch oder über ein im Internet bereitgestelltes Anforderungsformular) und welche Angaben (z.B. Grundstück,

Objektnummer, Art und Menge der sperrigen Abfälle, Abholort) der Abfallbesitzer zu machen hat. Der Abfallbesitzer hat bei der Anforderung entsprechend Auskunft zu geben. Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Mitteilung der für die Sperrmüllabholung notwendigen Angaben. Der Abfallbesitzer wird rechtzeitig über den Abfuhrtag und den Ablauf der Abholung unterrichtet.

Sperrmüll kann ferner gegen Vorlage eines ausgefüllten und vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Vordrucks des Kreises bzw. seines Drittbeauftragten bei den von diesen benannten Stellen abgeliefert werden.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen können auch gegen Vorlage eines ausgefüllten und vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Vordrucks des Kreises bzw. seines Drittbeauftragten bei den von diesen benannten Stellen abgeliefert werden.

3. In § 23 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Bestimmung der Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der Behälter wird im Laufe des Kalendermonats durchgeführt, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Auftrag erteilt wurde. Eine Reduzierung des auf dem Grundstück bislang vorgehaltenen monatlichen Behältervolumens wird jedoch erst nach Ablauf des Kalendermonats durchgeführt, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Auftrag erteilt wurde.

4. In § 24 Abs. 8 wird Satz 4 gestrichen.

5. § 24 Abs. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

> Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 17. Nachtragssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schleswig, den 11. Dezember 2009
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

_____

von Gerlach
- Landrat -

180.

20. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung
zur Satzung
über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 13.12.1994

Aufgrund

- § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, Seite 93) und durch das Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16.09.2009 (GVOBL. Schleswig-Holstein 2009 Seite 572)
- in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, Seite 487), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007 Seite 362),
- in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 345),
- in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, Seite 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Seite 791),
- und § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 13. Dezember 1994 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS), zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 11.12.2008,

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 9. Dezember 2009 folgende 20. Nachtragssatzung zur

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 13. Dezember 1994 in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 11.12.2008“

erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

   Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt grundsätzlich vor, wenn auf dem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße vom Kreis oder seines Drittbeauftragten zur Verfügung gestellt werden oder aus anderen Gründen auf dem Grundstück vorhanden sind und das Grundstück zwecks Einsammlung der angefallenen Abfälle regelmäßig angefahren wird.

2. In § 4 wird der Betrag von „2,67 €“ durch den Betrag von „2,61 €“ ersetzt.

3. Die Tabelle in § 4a erhält folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	**Entleerungsrhythmus**	**monatliche Behältergrundgebühr**
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	2,61
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	2,61
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	2,61
4.)	240 l	14 - täglich	4,96
5.)	770 l	4 - wöchentlich	7,96
6.)	770 l	14 - täglich	15,92
7.)	770 l	wöchentlich	31,84
8.)	1100 l	4 - wöchentlich	11,37
9.)	1100 l	14 - täglich	22,74
10.)	1100 l	1-x-wöchentlich	45,48
11.)	1100 l	2-x- wöchentlich	90,96

4. Die Tabelle in § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	4 - wöchentlich	3,71 €
2.)	60 l	14 - täglich	7,33 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	4,68 €
4.)	80 l	14 - täglich	9,27 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	6,61 €
6.)	120 l	14 - täglich	13,13 €
7.)	240 l	14 - täglich	24,86 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	40,32 €
9.)	770 l	14 - täglich	79,69 €
10)	770 l	1-x-wöchentlich	158,66 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	55,66 €
12)	1100 l	14 - täglich	110,36 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	220,01 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	440,04 €

5. Die Tabelle in § 5a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	monatliche Leistungsgebühr
1)	60 l	4,78 €
2)	120 l	7,55 €
3)	240 l	13,32 €

6. Die Tabelle in § 6 erhält folgende Fassung:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	monatliche Gebühr für den Hol- und Bring-Service bei folgendem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters	
	4 - wöchentlich	14 - täglich
bis 15 m	1,01 €	1,90 €
bis 25 m	1,96 €	3,21 €
bis 50 m	3,21 €	5,36 €
bis 100 m	5,36 €	9,76 €
bis 300 m	8,33 €	14,88 €
für jede weiteren 200 m	8,33 €	8,33 €

7. Die Tabelle in § 7 erhält folgende Fassung:

Je 1000 kg Abfall	188,37€

8. In § 15 Abs. 5 wird der Betrag „1,90 €“ durch den Betrag „1,80 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 20. Nachtragssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schleswig, den 11. Dezember 2009
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
- Landrat -

181.

Sitzungskalender 2010
des Kreises Schleswig-Flensburg

Kreistag	Mittwoch	10.03., 09.06., 06.10., 15.12.
Ältestenrat	Mittwoch	03.03., 02.06., 28.09. (Di), 08.12.
Hauptausschuss	Dienstag	09.02., 30.03., 29.04. **(Do)**, 25.05. 06.07., 14.09., 26.10., 16.11., 30.11.
Werkausschuss	Dienstag	16.02., 11.05., 31.08., 09.11.
Regionalentwicklungs-ausschuss	Donnerstag	11.02., 20.05., 09.09., 11.11.
Sozialausschuss	Montag	22.02., 25.02. (Do)***,**17.05.,04.10.,08.11.
Kulturausschuss	Montag	15.02., 10.05., 06.09., 01.11.
Gesundheits- und Brandschutzausschuss	Mittwoch	17.02., 19.05., 08.09., 10.11.
Jugendhilfeausschuss	Montag	01.02., 03.05., 13.09., 25.10.,15.11.
Naturschutzbeirat	Mittwoch	24.02., 26.05., 01.09., 01.12.

Nachrichtlich:

Arbeitskreis Eckwerte 2010	Dienstag	06.07.

***** Gemeinsame Sitzung der Sozialausschüsse der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie der Stadt Flensburg in Husum

SITZUNGSKALENDER 2010
des Kreises Schleswig-Flensburg

Januar

Keine Sitzungen

Februar

Jugendhilfeausschuss	Montag	01.02.2010
Hauptausschuss	Dienstag	09.02.2010
Regionalentwicklungsausschuss	Donnerstag	11.02.2010
Kulturausschuss	Montag	15.02.2010
Werkausschuss	Dienstag	16.02.2010
Gesundheits- und Brandschutzausschuss	Mittwoch	17.02.2010
Sozialausschuss	Montag	22.02.2010
Naturschutzbeirat	Mittwoch	24.02.2010
Sozialausschuss (gemeinsam mit NF+FL)	Donnerstag	25.02.2010

März

Ältestenrat	Mittwoch	03.03.2010
Kreistag	Mittwoch	10.03.2010
Hauptausschuss	Dienstag	30.03.2010

April

Hauptausschuss	Donnerstag	29.04.2010

Mai

Jugendhilfeausschuss	Montag	03.05.2010
Kulturausschuss	Montag	10.05.2010
Werkausschuss	Dienstag	11.05.2010
Sozialausschuss	Montag	17.05.2010
Gesundheits- und Brandschutzausschuss	Mittwoch	19.05.2010
Regionalentwicklungsausschuss	Donnerstag	20.05.2010
Hauptausschuss	Dienstag	25.05.2010
Naturschutzbeirat	Mittwoch	26.05.2010

Juni

Ältestenrat	Mittwoch	02.06.2010
Kreistag	Mittwoch	09.06.2010

Juli

Hauptausschuss	Dienstag	06.07.2010
Arbeitskreis Eckwerte 2010	Dienstag	06.07.2010

August

Werkausschuss	Dienstag	31.08.2010

September

Naturschutzbeirat	Mittwoch	01.09.2010
Kulturausschuss	Montag	06.09.2010
Gesundheits- und Brandschutzausschuss	Mittwoch	08.09.2010
Regionalentwicklungsausschuss	Donnerstag	09.09.2010
Jugendhilfeausschuss	Montag	13.09.2010
Hauptausschuss	Dienstag	14.09.2010
Ältestenrat	**Dienstag**	28.09.2010

Oktober

Sozialausschuss	Montag	04.10.2010
Kreistag	Mittwoch	06.10.2010
Jugendhilfeausschuss	Montag	25.10.2010
Hauptausschuss	Dienstag	26.10.2010

November

Kulturausschuss	Montag	01.11.2010
Sozialusschuss	Montag	08.11.2010
Werkausschuss	Dienstag	09.11.2010
Gesundheits- und Brandschutzausschuss	Mittwoch	10.11.2010
Regionalentwicklungsausschuss	Donnerstag	11.11.2010
Jugendhilfeausschuss	Montag	15.11.2010
Hauptausschuss	Dienstag	16.11.2010
Hauptausschuss	Dienstag	30.11.2010

Dezember

Naturschutzbeirat	Mittwoch	01.12.2010
Ältestenrat	Mittwoch	08.12.2010
Kreistag	Mittwoch	15.12.2010

182. **Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Gebührenhaushaltes „Abfall“ des Kreises Schleswig-Flensburg**

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions-und Beratungsgesellschaft mbH geprüfte Jahresabschluss 2008 für den Gebührenhaushalt „Abfall“ des Kreises Schleswig-Flensburg enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des Gebührenhaushalt Abfall beim Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig, für das Geschäftsjahr 2008 geprüft. Durch §13 Abs. 1 Nr. 3 KPG Schleswig-Holstein wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenhaushalts i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Gebührenhaushalts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenhaushaltes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenhaushalts Anlass zu Beanstandungen ergeben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Gebührenhaushalts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Gebührenhaushalts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß §53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gebührenhaushalts.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenhaushalts geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.Dezember 2009 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2008 des Gebührenhaushaltes „Abfall“ des Kreises Schleswig-Flensburg gefasst:

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions-und Beartungsgesellschaft mbH geprüfte Jahresabschluss 2008 für den Gebührenhaushalt „Abfall“ wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2008 beläuft sich auf	3.658.475,12 €
Den Betriebserträgen in 2008 von	11.429.104,53 €
Stehen in 2008 Betriebsaufwendungen von	11.103.693,54 €
gegenüber, so dass sich ein Betriebsergebnis 2008 von	325.410,99 €
ergibt.	

Der Rückstellung für zurückzugebende Gebührenüberschüsse wurden gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.12.07

• Gebührenüberschüsse 2004 von	206.621,52 €
• Gebührenüberschüsse 2005 von	288.027,71 €
• Gebührenüberschüsse 2006 von	109.688,35 €
• sowie nach Umgliederung aus der Rücklage in die „Rückstellung für zurückzugebende Gebührenüberschüsse ein Betrag von	48.998,42 €
	653.336,00 €

zwecks Rückgabe an die Gebührenzahler entnommen.

Der Rückstellung für zurückzugebende Gebühren-Überschüsse wird der in 2008 erzielte Gebührenüberschuss von	-973.665,62 €
zugeführt.	

Der im Wirtschaftsjahr 2008 erzielte Jahresüberschuss von	5.081,13 €

ist auf neue Rechung vorzutragen und der Rücklage zuzuführen; das Eigenkapital erhöht sich entsprechend.

Gem. § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird der Jahresabschluss 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, 15. Dezember 2009
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. von Gerlach
Landrat

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 28.Dezember 2009 bis 08. Januar 2010 beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, Zimmer 130, 1. OG, öffentlich aus.

183.

Feststellung des Jahresabschlusses 2008

der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg

In seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 hat der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg den folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 wird in der vorgelegten Fassung wie folgt beschlossen:

1. Im **Verwaltungshaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	2.658.047,42 €
bereinigte Soll-Ausgaben	2.658.047,42 €
2. Im **Vermögenshaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	186.188,02 €
bereinigte Soll-Ausgaben	186.188,02 €
3. Im **Gesamthaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	2.844.235,44 €
bereinigte Soll-Ausgaben	2.844.235,44 €

Schleswig, 10. Dezember 2009

Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Zusatz:
Die Jahresrechnung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 und der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Straße 7, Zimmer 156, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

184.

Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat der Kreistag in seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt festgestellt:

1. Im **Verwaltungshaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	254.376.796,33 €
bereinigte Soll-Ausgaben	292.814.383,37 €
2. Im **Vermögenshaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	17.279.652,26 €
bereinigte Soll-Ausgaben	17.827.763,03 €
3. Im **Gesamthaushalt**	
bereinigte Soll-Einnahmen	271.656.448,59 €
bereinigte Soll-Ausgaben	310.642.146,40 €

Schleswig, den 10. Dezember 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Zusatz:
Die Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 und der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Straße 7, Zimmer 156, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

185. **1. N a c h t r a g s h a u s h a l t s s a t z u n g**

des **Schulverbandes Grundschule Medelby** für das **Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des §§ 56 ff. des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **16.12.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest-gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	**0**	**8.600**	**514.200**	**505.600**
in der Ausgabe auf	**0**	**8.600**	**514.200**	**505.600**
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	**69.400**	**0**	**112.900**	**182.300**
in der Ausgabe auf	**69.400**	**0**	**112.900**	**182.300**

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher €	auf €
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0**	**0**
davon innere Darlehen	**0**	**0**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0**	**0**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0**	**0**

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Medelby, 16.12.2009

gez. Petersen

Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 25, aus.

Schafflund, den 17.12.2009 gez. Carstensen

186. **H a u s h a l t s s a t z u n g**

des **Schulverbandes Grundschule Medelby** für das **Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **16.12.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	**440.900**	EUR
in der Ausgabe auf	**440.900**	EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	**11.400**	EUR
in der Ausgabe auf	**11.400**	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0**	EUR
davon innere Darlehen	**0**	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0**	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0**	EUR

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf	**189.000**	EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro.

Medelby, 16.12.2009

gez. Petersen
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 25, aus.

Schafflund, 17.12.2009 gez.Carstensen

187.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 Kreisordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 30. September 2009 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest-gesetzt auf €
1. im Ergebnisplan der				
der Gesamtbetrag der Erträge	7.125.300		254.598.400	261.723.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.125.300		254.828.400	261.953.700
der Jahresüberschuss			0	0
der Jahresfehlbetrag			230.000	230.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.670.600		254.586.200	261.256.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.933.500		253.029.400	259.962.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.874.800		10.431.600	14.306.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.782.200		16.117.200	19.899.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.416.800 €	auf	3.524.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	1.302.200 €	auf	6.738.000 €
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	572,0 Stellen	auf	570,75 Stellen

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.12.2009 erteilt.

Schleswig, 21.12.2009
gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 156, I. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

188. **Schulverband Mittelangeln** **Satrup, 21.12.2009**

Der Vorsitzende des
Haupt- und Finanzausschusses

Einladung

zur nichtöffentlichen Sitzung der Haupt- und Finanzausschuss
des Schulverbandes Mittelangeln
am 13. Januar 2010, 19.30 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1,

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Anträge zur Tagesordnung

3. Protokoll der letzten Sitzung

4. Beratung über die Gemeinschaftsschule (Hr. Pirk)

5. Beratung und Beschluss über die Umsetzung des Konzeptes zur Bewirtschaftung der Mensa im Schulzentrum

6. Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages zur Bewirtschaftung der Mensa

7. Information über den Stand der Auftragsvergabe für den Neubau im Schulzentrum Satrup

8. Beratung über die Installation einer Photovoltaik-Anlage im Schulzentrum

9. Beratung über die Bereitstellung von Geldern für die Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht - Antrag der GS Husby

10. Beratung und Beschluss über die Bestellung von Ersatzmitgliedern für den Schulleiterwahlausschuss

11. Verschiedenes

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2009 und wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

H. H. Christiansen
Ausschussvorsitzender